

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS**

Nr. 11 / 2013
vom 30. April 2013

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 357 Exemplare.

Inhalt:	Seite
• 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science)	7
• Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science)	9
• 1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Angewandte Informatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim	11
• Berichtigung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 07. März 2013	13
• Berichtigung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 07. März 2013	14

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science)

vom **19. April 2013**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG), §§ 3 Abs. 4, 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 10. April 2013 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) vom 29. April 2008, zuletzt geändert am 25. April 2012, beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **19. April 2013**

Artikel 1 Änderungen

§ 1

§ 5 Abs. 1 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) nicht im Rahmen einer Prüfung mit dem Abschluss Bachelor, Master, Magister oder Diplom im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem anderen Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung einzureichen.“

§ 2

§ 7 Abs. 1 lit. c) Untergliederungspunkt ii) wird wie folgt neu gefasst:

„ii) Im Hinblick auf die internationale Ausrichtung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) werden als besondere Vorbildung sehr gute Englischkenntnisse angesehen. Diese werden mit 20 Punkten bewertet. Ein Nachweis kann folgendermaßen erbracht werden:

- aa) durch die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesenen Noten bei mindestens 11 Punkten liegen muss,
- bb) durch die Vorlage einer in einem englischsprachigen Schulsystem erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- cc) durch den Abschluss eines Studiengangs, der in englischer Sprache gelehrt wird,
- dd) sofern kein Nachweis gemäß der vorstehenden Punkte vorgelegt werden kann, durch eines der nachfolgenden Sprachtestergebnisse:
 - aaa) Test of English as a Foreign Language - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten. Anerkannt wird auch ein TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten oder TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 550 Punkten.
 - bbb) Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C.

- ccc) Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C.
- ddd) International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **19. April 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang
„Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science)**

vom **19. April 2013**

Aufgrund der §§ 58 Abs. 5, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 10. April 2013 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) vom 9. März 2010, zuletzt geändert am 3. März 2011, beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **19. April 2013**

**Artikel 1
Änderungen**

§ 1

In § 6 werden an die bestehende Regelung folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Soweit die Hochschulzugangsberechtigung bei beruflich qualifizierten Bewerbern, Absolventen des Studienkollegs oder vergleichbaren Bewerbern keine oder nicht alle relevanten Einzelnoten enthält, kann der Ausschuss an deren Stelle andere geeignete Kriterien heranziehen, die in im Wesentlichen gleichem Umfang Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben. Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann hierfür verbindliche Richtlinien festlegen.“

§ 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 lit. a) wird nach der bestehenden Regelung folgender Satz 6 angefügt:

„Soweit nach Maßgabe von § 6 Sätze 2 und 3 andere geeignete Kriterien vom Ausschuss herangezogen werden, finden die Regelungen der Sätze 1 bis 5 dieses Buchstabens a) entsprechende Anwendung.“

2. In Absatz 1 lit. b) werden nach der bestehenden Regelung folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Für berufspraktische Tätigkeiten, die einen notwendigen Teil für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 6 Satz 2 darstellen, werden keine Punkte vergeben. Es obliegt dem Bewerber, den Nachweis zu erbringen, dass es sich um zusätzliche berufspraktische Tätigkeiten handelt.“

3. In Absatz 3 wird die Formulierung „aus den studiengangspezifischen Noten der HZB gemäß Abs. 1 lit. a) mindestens 35 Punkte und“ gestrichen.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Aufnahmeprüfung zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **19. April 2013**



Professor Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Angewandte Informatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim

vom 19. April 2013

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 10. April 2013 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Angewandte Informatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **19. April 2013**.

Artikel 1

§ 1

In § 3 wird Abs. 1 wie folgt geändert:

„(1) Im Rahmen des Beifachstudiums in der Angewandten Informatik sind die folgenden Module zu belegen und die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls jeweils vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 32-36 ECTS zu erbringen:

- a. Pflichtmodul Informatik (20 ECTS)
- b. Wahlmodul Informatik (12-16 ECTS)“.

§ 2

In der Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung Beifach Angewandte Informatik ändert sich in der Tabelle Wahlbereich der Gesamtumfang des Wahlbereichs von 12 – 14 auf 12 – 16 ECTS-Punkte und der Umfang der VL Praktische Informatik II von 8 auf 6 ECTS-Punkte.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 19. April 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Berichtigung

vom 19. April 2013

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013, Teil 3, S. 75 ff), wird wie folgt berichtigt:

In „VI. Anlage B: Fachspezifische Anlagen M.A. Kultur und Wirtschaft“, unter Punkt „3. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte“ erhält im Tabellenteil „Prüfungsmodul“, Spalte „Prüfungsmodul bzw. -fach“ das Prüfungsmodul „Master- und Examenskolloquium“ die Fassung „Masterkolloquium“.

Mannheim, den 19. April 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Berichtigung

vom 19. April 2013

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013, Teil 4, S. 7 ff), wird wie folgt berichtigt:

In „V. Anlage: Modulkatalog“ erhält in der Tabelle „Prüfungsmodul“, Spalte „Prüfungsmodul bzw. -fach“ das Prüfungsmodul „Master- und Examenskolloquium“ die Fassung „Masterkolloquium“.

Mannheim, den 19. April 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

